



# Reitanlagen- und Stallordnung

Diese Reitanlagen- und Stallordnung gilt für alle Einsteller, Pferdebesitzer, Reitbeteiligungen und Nutzer unserer Anlage, inklusive aller Familienangehöriger und Besucher, und diese ist bindend.

## 1. Persönliches Verhalten

Jeder hat die Pflicht mit seinem persönlichem Verhalten seinen Beitrag zu Horsemanship und einem guten Miteinander in Verein und Stall beizutragen. Toleranz, Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und die Bereitschaft miteinander zu reden, bilden die Grundlage.

Das Laufen und Rennen sowie Inlinerfahren etc. ist in der Nähe von Pferden untersagt, ebenso lautes und hektisches Spielen. Es ist für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verboten, ohne Aufsicht die Weiden zu betreten. Die entsprechenden Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird.

Für Reiter/-innen, unter 18 Jahren ist eine bruchsichere und splitterfeste Reitkappe mit Kinnriemen vorgeschrieben. Ebenso soll der Umgang mit dem Pferd grundsätzlich in geeigneter Kleidung erfolgen (kein Reiten mit Turnschuhen, kurzen Hosen,...).

Die Ethischen Grundsätze der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie die Anforderungen des Tierschutzes sind zu berücksichtigen.

## 2. Die Reitanlage

Zur Reitanlage des Reitverein Schutterwald gehören: Boxenstall, Vereinskoppeln, Außenstall, Außenpaddock, Reitplätze, Reithalle, Longierzirkel, Führanlage, Waschplatz, Reiterstübchen, Richterturm, Sattelkammern, Sanitärbereich, Parkplatz.

Die Benutzung der Reitplätze ist nur den aktiven Mitgliedern gestattet, dies vor dem Hintergrund, dass Mitglieder über den Badischen Sportbund versichert sind. Außerdem muss für jedes Pferd, das auf unserer Reitanlage bewegt wird, die Anlagennutzungsgebühr bezahlt sein. Die entsprechenden Beträge werden auf der Homepage veröffentlicht. Für Nichtmitglieder und Gastreiter besteht die Möglichkeit, kostenpflichtig nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied die Reitplätze zu benutzen.

Beim Benutzen der Außenplätze ist darauf zu achten, dass diese ausreichend bewässert sind (Störung der Nachbarn durch Staubentwicklung). Ist nur einer der Außenplätze bewässert, so ist dieser zu nutzen.

Unterrichtserteilung darf nur durch einen vom Verein bestätigten Trainer\*in erfolgen. Eine Liste der bestätigten Trainer\*innen hängt am Schwarzen Brett im Eingangsbereich zur Reithalle aus.

Für die Benutzung der Halle wird ein Hallennutzungsplan erstellt. Dieser hängt am Schwarzen Brett im Eingangsbereich zur Reithalle aus und ist zu berücksichtigen. Machen besondere Veranstaltungen, wie beispielsweise Turniere oder Lehrgänge, es erforderlich, so kann der Vorstand die Reithalle bzw. Reitplatz für den allgemeinen Reitbetrieb teilweise oder ganz sperren. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Durchführung von Reit- und Springstunden, Reitkursen oder sonstigen Veranstaltungen ist nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Vorschläge sind jederzeit willkommen.

Hunde müssen auf der Anlage an der Leine geführt werden. Das Mitnehmen von Hunden auf die Reitbahn ist grundsätzlich verboten. Die gesamte Anlage darf nicht als Hundekotplatz dienen, versehentliche „Häufchen“ sind von den Hundebesitzern unmittelbar zu entfernen. Sollten sich Hunde nicht verstehen, so müssen sich die Besitzer darüber einigen, dass einer der Hunde weggesperrt werden muss. Die zum Betrieb gehörigen Hunde haben grundsätzlich Vorrang.

Zigarettenkippen gehören in die Aschenbecher und von dort in den Abfalleimer, nicht auf den Boden. Im Stallbereich ist das Rauchen und offenes Feuer grundsätzlich verboten.

Pferdeäpfel sind nach der Arbeit mit dem Pferd vom Reitplatz und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen.

Ein Laufenlassen der Pferde auf dem Reitplatz und in der Halle ist verboten, dies ist nur auf dem Longierzirkel zulässig, wenn keine Pferde in der Führmaschine laufen. Ausnahme ist ein durch den Reiterverein organisiertes Freispringen.

Für alle auf der Anlage befindlichen Pferde muss eine Pferde-Haftpflichtversicherung vorliegen. Versicherungsschutz für Reiter über den Reiterverein Schutterwald besteht nur, wenn diese über eine aktive Mitgliedschaft beim Reiterverein Schutterwald verfügen.

Beim Parken auf dem Hof ist darauf zu achten, dass andere nicht behindert werden. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften dürfen nicht zugeparkt werden. Auf der Hofzufahrt und dem Hof gilt Schritttempo. Der Anhängerparkplatz ist sauber zu halten.

Generelle Anlagennutzungszeiten sind Mo - So 7:00 bis 22:00.

Schäden sind unverzüglich zu melden.

Die Benutzung der Anlage, auch im Rahmen von Unterricht, erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verein. Eltern haften auf dem ganzen Gelände für Ihre Kinder.

### **3. Spezielle Regelungen: Bahnregeln, Longieren und Springen**

Auf dem Reitplatz gelten die allgemein üblichen FN-Bahnregeln:

1. Vor Betreten bzw. Verlassen der Reitbahn ist generell (ob mit oder ohne Pferd) „Bitte Tür frei“ zu rufen. Erst nach der Antwort „Tür ist frei“ darf die Bahn betreten bzw. verlassen werden. Die Bandentür ist danach wieder zu schließen. Das Aufsitzen erfolgt so, dass der übrige Reitbetrieb nicht gestört wird
2. Wird auf zwei Händen geritten, muss stets rechts ausgewichen werden, d.h. dem Reiter auf der linken Hand gehört der Hufschlag in den Gangarten Trab und Galopp. Schritt wird immer auf dem 2. oder 3. Hufschlag geritten.
3. Auf dem ersten Hufschlag darf grundsätzlich nicht gehalten werden, wenn sich mehrere Reiter in der Halle oder auf dem Platz befinden.
4. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel.
5. Beim Hintereinanderreiten muss zum nächsten Pferd stets ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Pferdelänge eingehalten werden.
6. Das Überholen erfolgt immer innen mit angemessenem Seitenabstand, damit kein Pferd nach dem anderen schlagen kann.
7. Reiter, die einen Handwechsel vornehmen oder Bahnfiguren reiten, haben keinen Vorrang. Sie müssen das so ausführen, dass kein anderer Reiter behindert wird.

In Bezug auf das Longieren gilt Folgendes:

1. Das Reiten hat grundsätzlich Vorrang vor dem Longieren.
2. Longieren in der Halle ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und sich nicht mehr als zwei Reiter in der Bahn befinden. Bei drei oder mehr Reitern müssen alle dem Longieren zustimmen.
3. Beim Longieren ist grundsätzlich auf die anderen Reiter Rücksicht zu nehmen.
4. Zu zweit darf in der Halle longiert werden, wenn die Halle sonst frei ist.
5. Beim Longieren sollen Longierender und Pferd nicht auf demselben Zirkel bleiben, sondern sich leicht bewegen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zirkel nicht ausgetreten wird und wir Wellen in den Hallenboden bekommen.
6. Im Außenbereich darf auf dem Außenlongierplatz und dem Abreiteplatz Dressur longiert werden. Auf allen anderen Plätzen ist das Longieren untersagt.
7. Das Longieren ist ausdrücklich nur mit Trense oder Kappzaum erlaubt, nicht am Halfter.

Hinsichtlich des Springens ist zu berücksichtigen:

1. Das Springen in der Reitbahn ist nur nach Abstimmung mit allen in der Bahn anwesenden Reiter oder zu bestimmten festgelegten Zeiten (Hallenplan) zulässig.
2. Hindernismaterial und Cavalettis des Reitvereins dürfen für das tägliche Training benutzt werden. Nach Verwendung sind diese wieder aufzuräumen. Turnierhindernisse dürfen nicht verwendet werden.
3. Auf dem Außenplatz sollen Stangen nicht auf dem Boden liegen. Dort saugen sich diese mit Wasser voll und verlieren den Anstrich. Diese sind nach Benutzung wieder in die Auflage oder den Fuss der Hindernisständer zu legen.
4. Für Schäden an den Hindernissen und der Reitanlage kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
5. Freispringen ist nur nach vorheriger Ankündigung erlaubt. Hierzu werden offizielle Termine bekannt gegeben.

### **3. Führmaschine**

Die Führmaschine steht allen Vereinsmitgliedern kostenpflichtig zur Verfügung. Die Benutzung der Führmaschine ist vor Benutzung anzumelden, die entsprechenden Kosten sind auf der Homepage veröffentlicht. Wer die Führmaschine nutzt ohne bezahlt zu haben, muss eine Strafzahlung in Höhe der dreifachen Monatsgebühr bezahlen.

Die Führmaschine ist nach Benutzung zu reinigen, in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen und die Tür zu schließen.

Wenn auf dem Longierzirkel gerade longiert wird, darf die Führmaschine in dieser Zeit nicht benutzt werden. Wenn umgekehrt die Führmaschine schon in Benutzung ist, darf der Longierzirkel in dieser Zeit nicht benutzt werden. Es gilt die Grundregel: Wer zuerst da war, darf bleiben. Wer als zweites kommt, muss warten.

Die Laufgeschwindigkeit ist auf die in der Maschine befindlichen Pferde abzustimmen. Bei laufender Anlage darf die Geschwindigkeit nicht verändert werden.

Beim Einstellen der Pferde ist die Situation vor Ort zu berücksichtigen, z.B. kein Hengst zwischen Stuten, kein Zwergpony zu Grosspferden,...

Die Benutzung der Führmaschine erfolgt auf eigene Gefahr. Der Reiterverein Schutterwald schließt jegliche Haftung ausser Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aus.

Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

#### **4. Die Stallungen**

Generelle Stallöffnungszeiten: Mo - So 7:00 bis 22:00. Die Stallruhe ab 22.00h ist zum Wohle der Pferde einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen, insb. bei Turnierbesuchen, sind davon abweichende Stallzeiten möglich.

Krafftutter, Heu und Einstreu werden durch die Angestellten des Vereins ausgegeben. Diese obliegen nicht der Selbstbedienung. Die Verwendung von Futtermittel und Einstreu durch Einsteller selbst oder durch fremde Dritte ist ausdrücklich nicht gewollt.

Jede Box ist mit Namen des Pferdes und Kontaktadresse von Besitzer und Haustierarzt zu beschriften. Änderungen, die das Tier (Tierarztwechsel, Futterumstellung, Krankheit, etc) oder den Besitzer (Umzug, Telefonnummer, o.ä) betreffen, sind unverzüglich weiterzuleiten, damit wir diese zur Informationsentnahme in Notfällen zur Verfügung haben.

Auf der Stallgasse stehen Mülleimer für die verschiedenen Arten von Müll, der Müll ist getrennt zu entsorgen. Pferdehaare (z.B. nach Verziehen der Mähne oder nach dem Scheren) sind in der schwarzen Tonne zu entsorgen und dürfen nicht auf den Mist.

Der Reiterverein Schutterwald haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Reitervereins Schutterwald, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

Die Benutzung der Anlage steht jedem dem Stall zugehörigen Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die sein Pferd verursacht.

Unbefugten ist das Betreten des Stalles nicht gestattet.

Licht auf den Stallgassen und den Sattelkammern soll nur so lange brennen, wie es benötigt wird.

Der Letzte, der abends den Stall verlässt, hat das Radio auszumachen, das Licht zu löschen und die Stalltüren zu schließen und abzuschließen.

Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind streng verboten.

Die Putzplätze sowie die Stallgasse sind grundsätzlich sauber zu halten, jeder ist für die Entfernung eigenen Schmutzes selbst verantwortlich. Die Box darf nur mit ausgekratzten Hufen verlassen werden. Ebenso ist jeder selbst für die Sauberkeit der ihr/ ihm überlassenen Box zuständig (regelmäßiges Auswaschen von Futterkrippe und Tränkebecken, Entfernen von Spinnweben,...).

Die Stallgasse ist kein Lagerplatz, benutztes Material (Putzkästen, Decken,...) ist aufzuräumen. Benutzte Arbeitsgeräte des Vereins (Besen, Gabeln, Mistkarre,...) müssen gereinigt und wieder ordnungsgemäß zurückgelegt werden. Die Mistkarre ist nach Benutzung wieder geleert an ihren Platz zurückzustellen.

Eigene Futtermittel sind wegen Ungeziefergefahr möglichst in luftdicht verschließbaren Gefäßen aufzubewahren. In den Stallgassen dürfen keine Futtermittel gelagert werden.

Jeder Besitzer ist für einen lückenlosen Impfschutz seiner Pferde verantwortlich. Verbindlich vorgeschrieben sind Impfungen gegen Tetanus, Influenza und Herpes. Auf Verlangen ist der Impfnachweis vorzuweisen. Das Verabreichen der turnusmäßigen Wurmkuren obliegt jedem Einsteller selbst. Die Kosten sind durch den Pferdebesitzer zu tragen.

Wegen eventueller Verletzungsgefahr dürfen die Pferde in den Boxen nicht mit Halfter eingestellt werden. Zum Rausbringen der Boxenpferde im Notfall muss jedoch ein Halfter und ein Strick an der Boxentür hängen.

Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlich Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.

## **5. Sonstige Regelungen**

Zum Zweck der Verwaltung von Vereinsmitgliedschaft, des Schulbetriebs oder der Anlagennutzung werden personenbezogene Daten erhoben, verwaltet und ausgewertet. Gemäß DSGVO weisen wir darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung oder Widerspruch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben haben.

Mit den Ressourcen des Vereins ist verantwortungsvoll umzugehen. Beleuchtung auf Reitplätzen, Halle und Stallungen ist nur dann einzuschalten, wenn diese zwingend erforderlich ist. Die Bewässerung der Reitplätze soll ebenfalls nur in dem Maße erfolgen, wie es zur zweckgemäßen Benutzung erforderlich ist. Das Waschen der Pferde ist grundsätzlich auf die notwendige Dauer zu beschränken.

Das Inventar des Reiterverein Schutterwalds, wie etwa Lagerhalle, Radlader, Traktoren oder Bahnplaner, steht ausschließlich den durch die Vorstandschaft autorisierten Personen zur Verfügung. Die eigenständige Verwendung durch Dritte ist ausdrücklich nicht gewollt.

Durch den Verein beschaffte Futtermittel und Einstreu stehen ausschließlich den im Pensionsstall des Reiterverein Schutterwald eingestellten Pferden zur Verfügung. Eine Entnahme ist nur nach entsprechender Autorisierung durch die Vorstandschaft erlaubt.

Durch die Aktiven sind Arbeitsstunden zu leisten, die entsprechenden Rahmenbedingungen sind auf dem Mitgliedsantrag sowie auf der Homepage beschrieben.

Bei Missachtung der Reitanlagen- und Stallordnung behalten wir uns vor, eine Abmahnung gegenüber den entsprechenden Personen auszusprechen, bei wiederholter Missachtung bis hin zu einem Benutzungs- und Betretungsverbot oder einem Vereinsausschluss.